

FKB Innerschweiz

Fachverband für Kies- und Betonwerke in der Innerschweiz

Umweltdepartement des Kantons Schwyz
Herr Regierungsrat Sandro Patierno
Bahnhofstrasse 9
Postfach 1210
6431 Schwyz

Zug, 24. Mai 2024

Vernehmlassung zur Teilrevision Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Patierno
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Februar 2024 haben Sie das Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des «Einführungsgesetzes zum Umweltschutzgesetz» (EGzUSG) eröffnet und zur Vernehmlassung eingeladen. Mit heutiger Eingabe ist die Frist zur Stellungnahme gewahrt.

Wir reichen hierzu nachfolgende

STELLUNGNAHME

ein, verbunden mit den entsprechenden Anträgen.

Präsidentin: Ursina Jenny, Kibag Kies Tuggen AG, Girendorf, 8856 Tuggen, Email: u.jenny@kibag.ch;
Telefon: 058 387 14 80
Geschäftsstelle FKBI: Sandro G. Tobler, Rechtsanwalt und Notar, Alpenstrasse 2, 6300 Zug, Email: tobler@stgp.ch;
Telefon: 041 723 10 40

I. Vorbemerkungen und Antrag auf Unternehmer-/Verbandsgespräch

1. Unsere Mitglieder sind als Betreiber von Materialabbaustellen und Deponien direkt und in besonderem Masse von der vorgesehenen Teilrevision des EGzUSG betroffen. Der FKBI ist der Meinung, dass diese grundsätzlich in die richtige Richtung geht und unterstützen die Revision grossmehrheitlich. Allerdings sind wir der Ansicht, dass diese mit den vorgesehenen Deponieabgaben über das Ziel schießt, da **solche Abgaben unnötig sind und ordnungspolitisch falsche Anreize schaffen**. Letztlich sind es die privaten Unternehmen, welche überhaupt dafür sorgen, dass die Abfallentsorgung im Sinne des USG vollzogen werden kann. Entsprechend ist nicht nur die Optik der betroffenen Standortgemeinden sondern auch diejenige der Unternehmen zu berücksichtigen, welche für die Planung und Errichtung solcher Materialabbaustellen und Deponien hierfür in erheblichem Masse finanziell in die Vorleistung gehen. Hierbei sind die Unternehmen auf Rechtsicherheit angewiesen. Aus diesem Grund erachten wir es als wichtig, dass der FKBI ebenfalls Gelegenheit erhält, seine Anträge und Erfahrungen im Zusammenhang mit der Planung und Erstellung von Materialabbaustellen und Deponien, insbesondere mit freiwilligen Infrastrukturbeiträgen an Gemeinden, mündlich zu begründen.

Antrag 1: Der FKBI beantragt, dass ein Unternehmer-/Verbandsgespräch mit dem Vorsteher des Umweltdepartementes des Kantons Schwyz durchzuführen sei, in welchem die Exponenten Gelegenheit zur mündlichen Begründung ihrer Anträge erhalten.

II. Zur Teilrevision EGzUSG

Zu § 25 Abs. 1 EGzUSG: Deponieabgaben

A Deponieabgabe dient einzig politischen Zielen und findet keine Grundlage im USG

2. Gemäss Medienmitteilung sollen mit einer Deponieabgabe die mit einer Deponie verbundenen Umtriebe und Belastungen in der Standortgemeinde kompensiert werden. Damit werden ganz offensichtlich politische Ziele verfolgt, d.h. die Gemeinden sollen zufrieden gestellt werden, da ihnen die bisherige Kompetenz der Nutzungsplanung für die Errichtung von Deponien entzogen wurde. Es geht somit nicht etwa um die Regelung der Kostendeckung, d.h. die verursachergerechte Deckung der Aufwendungen für die Entsorgung der Siedlungsabfälle, wie dies im geltenden § 25 EGzUSG geregelt wird, sondern viel mehr **einzig** darum, dass *"Mehrwerte für die Bevölkerung"* geschaffen werden können (vgl. Medienmitteilung zu § 25 rev. EGzUSG). Ein solches Ansinnen lässt sich **klarerweise nicht auf das USG abstützen, welches nur die verursachergerechte Überbindung der Kosten der Abfallentsorgung verlangt** (Art. 32a USG).
3. Dies ist insofern von Bedeutung, als dass – im Unterschied zum Kanton Schwyz – Deponieabgaben in anderen Kantonen mit dem USG begründet werden. Als Beispiel sei der Kanton Basel-Landschaft erwähnt, welcher die Deponieabgabe als Lenkungsabgabe versteht, um mit einer Verteuerung einerseits die Verwertung von Bauabfällen attraktiver zu machen und andererseits der Deponieknappheit damit Rechnung zu tragen (vgl. USG BL Einführung kantonaler Deponieabgaben, Massnahme des Massnahmenpakets zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel).
4. Folglich lassen sich die vorgesehenen Deponieabgaben auf *"privatwirtschaftlicher Basis"* zur Schaffung von *"Mehrwerten für die Bevölkerung"* **nicht** auf das übergeordnete Bundesrecht abstützen. Vielmehr soll damit ohne genügende rechtliche Grundlagen eine neue Abgabe eingeführt werden. Die vorgesehene Bestimmung ist jedenfalls systematisch ein Fremdkörper in einem Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz und bereits aus diesen Gründen abzulehnen.

B Verletzung des Legalitätsprinzips - formell und inhaltlich ungenügende Grundlage für eine Abgabe auf "privatwirtschaftlicher Basis"

5. Hinzu kommt, dass die vorgesehene Neuregelung inhaltlich unklar ausformuliert wurde. Aus Sicht des FKBI wird dabei das Legalitätsprinzip eindeutig verletzt. Das Legalitätsprinzip verlangt einerseits die hinreichenden Dichte einer Bestimmung («Erfordernis des Rechtssatzes») und andererseits die Verwendung der richtigen Normstufe («Erfordernis der Gesetzesform»). Das Erfordernis des Rechtssatzes bedeutet, dass eine Norm «so präzise formuliert sein muss, dass der Bürger sein Verhalten danach einrichten und die Folgen eines bestimmten Verhaltens mit einem den Umständen entsprechenden Grad an Gewissheit erkennen kann» (vgl. z.B. BGE 139 I 280, 284, E. 5.1; 138 IV 13, 20, E. 4.1; 136 I 87, 91, E. 3.1.3). Folgen von Gesetzen müssen für Bürgerinnen und Bürger vorhersehbar sein. Eine hinreichende Bestimmtheit ist auch ein Gebot der Rechtssicherheit. Das Erfordernis des Rechtssatzes kommt auf alle Normen zur Anwendung und erfüllt wesentliche rechtsstaatliche Anliegen. Demgegenüber ist das Erfordernis der Gesetzesform ein demokratisches Anliegen. Dabei ist mit dem Legalitätsprinzip auch eine formell genügende gesetzliche Grundlage zu beachten.
6. Im Fazit bedeutet dies, dass wenn eine einzelne Gesetzesbestimmung zu offen, zu unbestimmt, zu «wolkig» ist, hat sie unter dem Legalitätsprinzip keinen Bestand und verstösst gegen das Legalitätsprinzip (vgl. zum Ganzen Felix Uhlmann / Florian Fleischmann, Das Legalitätsprinzip – Überlegungen aus dem Blickwinkel der Wissenschaft, ZfR, Band 7, 15. Jahrestagung des Zentrums für Rechtsetzungslehre S. 14).
7. Die vorgesehene Bestimmung soll Gemeinden ermöglichen, vom Betreiber einer Deponie oder Materialentnahmestelle auf privatwirtschaftlicher Basis eine angemessene Entschädigung pro Kubikmeter eingelagertes Material zu verlangen. Diese Bestimmung ist viel zu offen und unbestimmt formuliert. Weder wird umschrieben, was eine "privatwirtschaftliche Basis" bedeutet, noch wird ein Abgaberahmen definiert. Ebenso wenig werden allfällige Kriterien einer Bemessung genannt oder das anwendbare Verfahren erwähnt. Damit wird der Willkür Tür und Tor geöffnet. Faktisch bedeutet dies, dass eine Gemeinde im Rahmen der Erteilung einer Baubewilligung völlig frei ist, exorbitante Deponieabgaben zu verlangen, womit die Erstellung einer Deponie wirtschaftlich auf einfachste Weise verhindert werden kann. Eine solche Bestimmung ist offenkundig nicht geeignet, um vor dem Legalitätsprinzip Bestand zu haben.

C Umsetzung der kantonalen Abfallplanung wird unnötig erschwert – Verletzung von öffentlichen Interessen

8. Aufgrund des unbestrittenen Fehlens von genügend Deponievolumen im Kanton Schwyz (Deponienotstand) besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, dass die Planung und Realisierung von neuen Deponien bzw. Erweiterungen von bestehenden Deponien, welche in die Abfallplanung aufgenommen wurden, möglichst zeitnah umgesetzt werden kann. Es kann daher nicht im Interesse des Kantons sein, dass die Gemeinden aus politischer Opportunität mit dem einfachen Mittel einer über-rissenen Deponieabgabe dieses dokumentierte Ziel übersteuern und gar verhindern können. Auch aus diesem Grund ist auf die vorgesehene Deponieabgabe zu verzichten.

D Umweltverträglichkeitsprüfung bleibt unberücksichtigt – festgestellte Umweltverträglichkeit lässt keinen Raum für Deponieabgaben

9. Gemäss Vernehmlassungsbericht hat die vorgesehene Deponieentschädigung zum Ziel, die mit einer Deponie verbundenen Umtriebe und Belastungen in der Standort-gemeinde zu kompensieren. Bei dieser Aussage bleibt jedoch unberücksichtigt, dass der Betreiber im Rahmen des Bewilligungsverfahrens mit einem Umweltverträglich-keitsbericht nachzuweisen hat, dass sein Vorhaben die Umweltgesetze einhält. Nur wenn seine Deponie oder Materialentnahmestelle umweltverträglich ist, wird ihm hier-für überhaupt eine Baubewilligung erteilt. Folglich ist bereits über die UVP sicherge-stellt, dass keine relevanten Umtriebe und Belastungen für die Bevölkerung auftreten. Daraus folgt, dass es bei einer objektiven Betrachtung keine Grundlagen für eine zu-sätzliche Entschädigung von angeblichen Umtrieben und Belastungen gibt, wenn die umweltrechtlichen Vorgaben erfüllt sind. Damit ist erwiesen, dass mit der vorgesehe-nen Deponieabgabe sachfremde Ziele verfolgt werden, welche rechtlich nicht begrün-det werden können, sondern nur politisch motiviert sind. Solche Ziele dürfen indessen nicht geschützt werden und finden jedenfalls im EGzUSG keinen Platz.

Antrag 2: Der FKBI beantragt, dass § 25 Abs. 1 EGzUSG bzw. die Einführung einer Deponieabgabe ersatzlos zu streichen sei.

Antrag 3: Der FKBI beantragt eventualiter, dass Deponieabgaben auf eigentliche Deponien (Typen B – E VVEA) zu beschränken seien. Materialentnahmestellen mit Wiederauffüllung mit sauberem Aushub (Typ A VVEA) seien davon auszunehmen. § 25 Abs. 1 EGzUSG sei entsprechend abzuändern.

Wir bitten Sie um eine wohlwollende Berücksichtigung unserer Anmerkungen und danken Ihnen dafür im Voraus.

Freundliche Grüsse

FKB Innerschweiz



Ursina Jenny
Präsidentin



Sandro G. Tobler
Geschäftsführer